

Satzung von Winterkino e.V.

§1

Der Verein „Winterkino e.V.“ (im Folgenden Winterkino genannt)

mit Sitz in Greifswald

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Förderung des Kulturgutes Film

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

eine gezielte kommunikative Arbeit, die der Verbreitung von und der Kommunikation über audiovisuelle Medien aus Vergangenheit und Gegenwart dient. Dabei arbeiten die Mitglieder von Winterkino auf Grundlage eines eigenständigen, differenzierten Verständnisses der kulturellen, humanistischen Sinnggebung von Filmkunst wie ihrer unterhaltenden Möglichkeiten.

Aufführungen von wertvollen Filmen aus Vergangenheit und Gegenwart, die im regionalen Kinobetrieb nicht gezeigt werden einschließlich des Angebotes einer anschließenden Diskussion unter Anwesenheit von Personen aus verschiedenen Fachgebieten von Kunst und Kultur z.B. der Filmwissenschaft und der Philosophie, sowie nach Möglichkeit auch der Filmmemacher selbst.

die Mitgliedschaft im Verband Filmkommunikation e.V. des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wodurch die Mitglieder durch Informations- und Weiterbildungstätigkeit, Rechtsberatung und die Bildung eines nichtkommerziellen Filmverleihs unterstützt werden.

Winterkino wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald eingetragen.

Das Geschäftsjahr von Winterkino ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Filmkommunikation e.V. M-V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Winterkinos kann werden, wer die Bedingungen der Satzung erfüllt und diese anerkennt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, die Aufnahme regelt eine Mitgliederordnung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 25 Euro, Ermäßigt (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Rentner) 15 Euro
- b) Allen Mitgliedern stehen die Leistungen des Winterkinos zur Verfügung, bei Aufführungen erhalten Mitglieder einen Rabatt von zwei Euro.
- c) Alle Mitglieder nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teil.
- d) Der Grad der aktiven Beteiligung an der Verwirklichung der Vereinszwecke liegt im Ermessen der einzelnen Mitglieder.
- e) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden können, sie haben zudem die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

- Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verein. Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche und grobe Verstöße gegen die Satzung. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten ordnungsgemäßen Sitzung. Die Einlegung dieses Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, sie ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung erfolgt per Mail

- c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Beitragsordnung und den Haushaltsplan,
 - Entscheidung über Einsprüche,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann ein anderes seiner Mitglieder damit beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- f) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Mehrheiten
- g) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

§10 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle vorliegen. Sie sind ggf. mit der Ergänzung der Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird
- b) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- c) Im Übrigen gelten in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart und Schriftführer in Personalunion
- Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender fungieren beide als Sprecher des Vereins
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. bis zur Durchführung der Neuwahl.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Mitglied bestimmen.
- d) Ein Antrag auf Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich.

§13 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch
- b) Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung des Haushaltsplanes, sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandsvermögens,
- c) Vorstand im Sinne der juristischen Vertretung sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und Kassenwart. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können seine Einberufung verlangen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Vorstandsbeschlüsse können schriftlich herbeigeführt werden.

§14 Finanzierung

Die Einnahmen des Winterkinos setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- den Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

- den Zuwendungen von Institutionen, Parteien und Anderen (z.B. Sponsoren)

§15 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Eine Abschrift der Niederschriften ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums umgehend zuzuleiten.

§16 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- b) Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Diese Satzung wurde am 19.09.2016 von allen Gründungsmitgliedern beschlossen.

Greifswald, den 19.09.2016

Kristin Schalkowski
Vorsitzender

Andreas Fast
Stellvertreter

Dr. Christine Fast
Schriftführer/Kassenwart